

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 84 (1993)

Heft: 2

Artikel: Neuregelung Wasserzinsen : eine kurzfristige Perspektive

Autor: Saxer, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-902661>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Ständerat hat am 15. Dezember 1992 eine Motion als Postulat überwiesen, welche die Deregulierung der Wasserzinsen verlangt. Danach soll der Bundesrat die bundesrechtlichen oberen Grenzen für die Wasserzinsen fallenlassen. Vertreter der Bergkantone machten geltend, damit würde deren Autonomie verstärkt. Bundesrat Ogi argumentierte erfolgreich für die Postulatsform. Das Ziel von «Energie 2000» einer fünfprozentigen Steigerung der Stromproduktion dürfe nicht gefährdet werden.

Neuregelung Wasserzinsen – eine kurzfristige Perspektive

■ Martin Saxer

Die Wasserkraft ist einer der wenigen Rohstoffe, die die Natur den Bewohnern der Schweiz zur Verfügung stellen kann. Die Nutzung der «weissen Kohle» wurde im Wasserrechtsgesetz aus dem Jahre 1916 geregelt: Unter der Oberaufsicht des Bundes verfügen die Kantone über die Wasserhoheit. Der Wasserzins ist das Entgelt für die zur Verfügungstellung des Rohstoffes «Wasserkraft». Die Wasserzinsen gehen an die Kantone oder an die nach kantonalem Recht Berechtigten. Der Bund, das heisst der eidgenössische Gesetzgeber setzt die obere Grenze des Wasserzinses jeweils fest bzw. passt sie den veränderten Rahmenbedingungen immer

wieder an. Ein Ständerat sowie zwei Nationalräte haben mit drei Motionen die Aufhebung des bundesrechtlich festgelegten Höchstsatzes für die Wasserzinsen bzw. eine Erhöhung derselben verlangt.

Deregulierung zu erneuter Regulierung?

Der Bundesrat hat sich aus verschiedenen Gründen sowohl gegen eine Freigabe als auch gegen eine erneute Anpassung des bisherigen Wasserzinsmaximums ausgesprochen. Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation würde die Teuerung damit angekurbelt sowie eine Wiederbelebung der Wirtschaft erschwert. Weiter verweist die Landesregierung auf die letzte Revision des Wasserrechtsgesetzes im Jahre 1985 hin. Damals wurde eine teuerungsbedingte, stufen-



Bild 1 Stauseen haben in den Bergen vielfältige Funktionen: Hochwasserschutz, Tourismus oder Wasserspeicher für Stromerzeugung: Stausee Livigno (GR)

Adresse des Autors
Martin Saxer, Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke,
Bahnhofplatz 3, 8023 Zürich.



Bild 2 Zwei Drittel der Schweizer Wasserkraftproduktion stammen aus den Bergkantonen

weise Erhöhung der Wasserzinsen auf 54 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung beschlossen. Ein letzter Anpassungsschritt erfolgte 1990. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur Entwicklung des Index der Konsumentenpreise die Wasserzinsmaxima in der Vergangenheit leicht überproportional erhöht wurden. Gemessen an den Stromgestehungskosten hat sich deren Wasserzinsanteil gar um den Faktor fünf bis acht erhöht.

1985 hat es das Parlament ebenso abgelehnt, dem Bundesrat und damit der Verwaltung die Kompetenz einzuräumen, die Wasserzinsen periodisch anzugleichen. Zudem bezweifelt der Bundesrat, dass eine Freigabe der Wasserzinsen eine Deregulierung – gemäss Begründung der Motionäre – zur Folge hätte. Denn aufgrund des Legalitätsprinzips, so der Bundesrat, müssten die Kantone anstelle des Bundes die Höhe der Zinsen festschreiben, was letztlich zu einer Verschiebung der Regulierungen von der Bundes- auf die Kantonsebene führe.

Im Widerspruch zu «Energie 2000»

In seinen Antworten weist der Bundesrat zudem auf die gesamtwirtschaftliche und ökologische Bedeutung der Wasserkraft hin (Bild 1). Die Freigabe oder Erhöhung der Wasserzinsen könnte zudem das Aktionsprogramm «Energie 2000», das zum Ziel hat, die Produktion aus erneuerbarer Wasserkraft um 5% zu steigern, in Frage stellen.

Mit einem Produktionsanteil von rund 60% (40% ist Kernenergie) ist die Wasserkraft noch immer eine tragende Säule der schweizerischen Stromproduktion. Zwei Drittel davon stammen von den Gebirgskantonen (Bild 2). Obgleich eine kurzfristige Erhöhung des Spielraumes für die Festle-

gung der Wasserzinsen für die Konzessionsgemeinden und -kantone angesichts der überall herrschenden Budgetknappheit verlockend erscheint, würden aber die negativen Folgen insgesamt langfristig überwiegen.

Überhöhte Wasserzinsen kontraproduktiv

Die Gestehungskosten für Elektrizität sind seit 1916 real stark gefallen. Dies ist zum einen auf die effizientere Stromgewinnung durch verbesserte Anlagen sowie durch neuere Kraftwerksarten zurückzuführen. Bereits heute ist die Konkurrenzfähigkeit neuer Wasserkraftanlagen gegenüber fossil- bzw. nuklear-thermischen Kraftwerken stark gefährdet. Die zwar saubere, aber verglichen mit ihren stärksten Konkurrenten Öl, Gas und Kohle teurere Stromquelle ist bei einer massiven Erhöhung der Wasserzinsen im internationalen Wettbewerb nicht mehr konkurrenzfähig. Eine Indexierung irgendwelcher Anteile der Stromgestehungskosten würde automatisch zu einer Benachteiligung neuer Wasserkraftwerke führen.

Denn die Wasserkraftproduktion wurde gerade in jüngster Zeit durch zahlreiche Forderungen eingeschränkt: Restwasserauflagen, Sanierungs- und weitere Umweltauflagen. Die Folgen sind massive Kostensteigerungen, welche auch unseren Standortvorteil im europäischen Stromverbund einschränken. Letztlich trifft es den Stromkonsumenten und die Wirtschaft. Als Beispiele seien die Kraftwerke Brusio (Umwelt- und Verfahrenskostenanteil von 11% der vorgesehenen Gesamtinvestitionen) sowie Cleuson-Dixence (20%) erwähnt.

Das unternehmerische Risiko wird angesichts der aufwendigen Bewilligungsver-

fahren mit zahlreichen Einsprachemöglichkeiten – vor allem für Um- und Neubauten – zunehmend erhöht. Umgekehrt sinkt damit die Investitionsbereitschaft der Projektanten. Das Ausweichen liegt auf der Hand: Investitionen und Kauf von Strom im Ausland.

Langfristige Interessen sind entscheidend

Die Bergkantone haben kein Interesse, wenn alte Wasserkraftwerke aus finanziellen Gründen nicht mehr erneuert werden. Der Ausfall der direkten Einnahmen (Steuern, Wasserzins, Wasserrechtsabgaben) sind dabei nur ein Teil des gesamtwirtschaftlichen Beitrages der Kraftwerke. Folgende Punkte dürfen nicht unerwähnt bleiben:

- wirtschaftliche Belebung durch die Investitionen beim Bau und der Erneuerung der Anlagen;
- wirtschaftliche Belebung durch Unterhaltsaufträge an die einheimische Industrie, an Transportunternehmungen und an das Gewerbe;
- Bauunterhalt und Sicherung von Verkehrsverbindungen;
- Angebot an zahlreichen Temporär- und Dauerarbeitsplätzen;
- Abgabe von Gratis- und Vorzugsenergie;
- Förderung des Tourismus;
- verschiedene Nebenleistungen für die Bergbevölkerung.

Damit wirken die Wasserkraftwerke entscheidend der Entsiedelung der Bergregionen entgegen und sichern durch die eigenen Steuern und Abgaben, aber auch durch die Beschäftigten und aller von den Wasserkraftwerken abhängigen Unternehmungen den Haushalt der Kantone und Gemeinden.

Nouvelle réglementation des redevances en matière de droits d'eau

Le 15 décembre 1992, le Conseil des Etats a accepté une motion sous la forme de postulat, motion demandant la libéralisation des redevances en matière de droits d'eau. Le Conseil fédéral devrait en conséquence annuler les limites fédérales supérieures fixées pour les redevances en matière de droits d'eau. Des représentants des cantons de montagne ont fait valoir le fait que leur autonomie serait ainsi renforcée. Le conseiller fédéral Ogi a argumenté avec succès pour que la motion soit transformée en postulat. La réalisation d'un des objectifs d'«Energie 2000», à savoir l'augmentation de cinq pour cent de la production

d'électricité d'origine hydraulique, ne doit pas être mise en danger.

Les intérêts en jeu des cantons de montagne, des exploitants de centrales hydrauliques et des consommateurs doivent, dans un contexte politique en constante évolution, être à chaque fois évalués de nouveau. Les premiers désirent obtenir que la mise à disposition de cours d'eau servant à la production d'électricité d'origine hydraulique soit rétribuée le mieux possible. Les exploitants de centrales hydrauliques, c'est-à-dire les sociétés de centrales, ont pour leur part investi des fonds propres et étrangers importants.